

Mitteilungsblatt – Sondernummer
der Paris Lodron-Universität Salzburg Studienjahr 2018/2019
30. Jänner 2019
22. Stück

63. Richtlinie für Veranlagung und Liquidität

VERANLAGUNG

PLUS - Steuerung

PLUS-S

Risikomanagement
Vertragspartner
ad personam
Liquiditätsmanagement
Globalbudget
Finanzmanagement
Garantien
Bürgschaften
Zinsänderungsrisiken
Bankkonten

**PLUS-S – PLUS-Steuerung
Richtlinie für Veranlagung und Liquidität**

Version: 2

Stand: im Mitteilungsblatt veröffentlicht am 30. Jänner 2019

PLUS-S Zuständige: Ulrike Schumi

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

PLUS-S Hauptzuständige: Ing. Mag. Marion Korath

Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg

INHALT

1	ZIELSETZUNG DER RICHTLINIE UND GRUNDPRINZIP	4
2	GELTUNGSBEREICH	4
3	VERANTWORTLICHE	4
4	LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	4
5	RISIKOMANAGEMENT	5
5.1	LIQUIDITÄTSRISIKO	5
5.2	ZINSÄNDERUNGSRISIKEN	5
5.3	FREMDWÄHRUNGSRISIKEN	5
5.4	KONTRAHENTEN-RISIKO	6
6	AUSWAHL DER VERTRAGSPARTNER	6
7	BESTIMMUNGEN BETREFFEND EINZELNE FINANZINSTRUMENTE	6
7.1.	AUFNAHME VON KREDIT, DARLEHEN, KONTOKORRENTRAHMEN UND ANDERER PASSIVER FINANZINSTRUMENTE	6
7.2.	VERANLAGUNGEN	7
7.3.	ANLAGEINSTRUMENTE	7
7.4.	BÜRGCHAFTEN, GARANTIEN UND VERTRAGLICHE HAFTUNGSVERHÄLTNISSE	8
8	TRANSPARENZ, ABLÄUFE UND DOKUMENTATION	8
9	INKRAFTTRETEN	8

1 Zielsetzung der Richtlinie und Grundprinzip

Die Universität Salzburg ist eine juristische Person öffentlichen Rechts und zur Gebarung gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), insbesondere gemäß § 15 UG 2002, verpflichtet.

Zielsetzung dieser Richtlinie sind die Ausrichtung, die Regelung und Beschreibung der Grundsätze und Verantwortlichkeiten für das Veranlagungs- und Liquiditätsmanagement der Universität Salzburg (PLUS). Zu den Grundsätzen zählen das Vergaberecht und das Vier-Augen-Prinzip.

Zentrale Aufgabe der Liquiditätssteuerung ist die Sicherstellung der **laufenden Zahlungsfähigkeit** und sichere Veranlagung der noch nicht ausgegebenen Mittel.

Mittel sind unter vorrangiger Bedachtnahme auf Aspekte der Veranlagungssicherheit, des Liquiditätsbedarfs und in weiterer Folge des Ertrages so zu veranlagern, dass ein **Kapitalverlust** so weit wie möglich **ausgeschlossen** werden kann. Grundprinzip ist somit risiko-averses Handeln.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Finanzgeschäfte der Universität für die operativen Eigen- und Treuhandmittel der PLUS. Die Pensionskasse zählt als gesonderter Rechtsträger nicht dazu.

Sämtliche Finanztransaktionen der Universität und ihrer Einrichtungen sind ausschließlich über Konten der Universität abzuwickeln.

3 Verantwortliche

Das zuständige Rektoratsmitglied hat die Aufgaben für die Verwaltung der liquiden Mittel und die Bankenauswahl an die Leitungen der Dienstleistungseinrichtung (DLE) Rechnungswesen und der DLE Controlling delegiert, wobei jedoch sämtliche Veranlagungen und damit zusammenhängende Rechtshandlungen der Genehmigung des zuständigen Rektoratsmitglieds bedürfen und die Vertretungshandlungen ausschließlich von diesem ausgeführt werden. Sämtliche Genehmigungen zur Veranlagung müssen schriftlich erfolgen.

Der Leitung der DLE Rechnungswesen und der DLE Controlling obliegen die Finanzbedarfsermittlung, die Kontaktierung der Finanzkontrahenten und die Aufbereitung für Vertretungshandlungen und andere Maßnahmen.

Es ist anderen Personen der Universität untersagt, ohne vorherige Rücksprache bzw. Bewilligung der DLE Rechnungswesens Beziehungen zu Finanzkontrahenten einzugehen.

Das Rektorat kann jederzeit Anweisung zur Änderungen für die Verwaltung der Mittel geben. Diese Abweichungen von der Richtlinie durch das Rektorat sind nur zur Abwendung unerwarteter und unmittelbarer Gefahr zulässig. Diese sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Universitätsrates mitzuteilen und in der darauffolgenden Sitzung des Universitätsrates diesem zur Kenntnisnahme vorzulegen.

4 Liquiditätsmanagement

Die Ziele des Liquiditätsmanagements sind die Implementierung eines effizienten Systems zur Ermittlung der verfügbaren liquiden Mittel und die Verwaltung dieser gemäß den oben angeführten Zielen. Dazu werden von der DLE Controlling ein Finanzplan über einen rollierenden Zeitraum erstellt und alle geplanten Ein- und Auszahlungen gegenübergestellt. Daraus ergibt

sich die verfügbare Liquidität, die in weiterer Folge erwartungsgemäß zur Verfügung steht. Solange ein Mindestbetrag von mindestens einem Monat an Auszahlungen aus dem Globalbudget (fixe Kosten wie Personalkosten, Mietaufwendungen etc.) vorliegt, kann der übersteigende Betrag unter Berücksichtigung der künftigen bekannten Belastungen unter Berücksichtigung der Fristigkeit des weiteren Finanzbedarfs veranlagt werden.

Eingegangene Fördermittel und § 26-Mittel dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden und müssen als Bankguthaben verfügbar sein, soweit diese nicht noch bestimmungsgemäß verwendet sind.

Die im Zuge der Verwaltung der Mittel anfallenden Kosten sollen, so weit wie möglich und ökonomisch sinnvoll, minimiert werden, wobei ein zuverlässiger und effizienter Zugang zu qualitativ hochwertigen Bankdienstleistungen gesichert sein muss.

Zur Planung der Liquidität ist von der DLE Controlling ein mit dem Erfolgsplan integrierter Liquiditätsjahresplan zu erstellen, dem Rektorat zur Beschlussfassung und von diesem dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Quartalsweise oder bei wesentlichen Änderungen wird ein Soll-Ist-Vergleich erstellt, sowie eine mit der Erfolgserwartungsrechnung integrierte Liquiditätserwartungsrechnung erstellt und dem Rektorat und dem Universitätsrat vorgelegt. Ergänzend wird eine Rechnung vorgelegt, die zeigt, welche der liquiden Mittel gebunden und welche unter Berücksichtigung allfälliger Fristigkeiten (z.B. Termineinlagen) verfügbar sind.

Quartalsweise müssen die DLE Personalabteilung, DLE IT Services, DLE Zentrale Wirtschaftsdienste und DLE Universitätsbibliothek ihre geplanten Ausgaben, wenn diese von den vergangenen Jahren abweichen, also außerplanmäßig im Vergleich zu Vorjahren sind, an die DLE Rechnungswesen mitteilen.

5 Risikomanagement

Das gesamte Risikomanagement ist so auszulegen, dass Risiken systematisch erkannt, dokumentiert und durch Maßnahmen vermieden oder begrenzt werden. Dabei ist auf eine flexible Handlungs- und Anpassungsfähigkeit zu achten, sowie auch die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Vorteilen aus finanziellen Entwicklungen, ohne jedoch das Grundprinzip des risikoaversen Handelns dadurch zu verletzen.

5.1 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist definiert als Risiko infolge mangelhaft geplanter bzw. abgestimmter Liquiditätszu- und -abflüsse (Cash-Flows) und daraus resultierende Verluste bei der Anlage der Mittel bzw. zusätzlichen Kosten bei der Aufnahme von Mitteln. In der Extremsituation kann dies die Illiquidität verursachen.

5.2 Zinsänderungsrisiken

Zinsänderungsrisiken resultieren aus Schwankungen für Marktzinssätze – sowohl im lang- als auch im kurzfristigen Bereich. Zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken und zur Verfolgung des Ziels der Risikooptimierung sind Vorgaben in Bezug auf Veranlagungsinstrumente und Zinsbindungen in der Richtlinie festgelegt. Die Universität hat darauf zu achten, dass positive Entwicklungen der Zinsen im Rahmen der erlaubten Veranlagungsinstrumente auch ausgenutzt werden. Bei der Evaluierung von Veranlagungsmöglichkeiten ist der Sicherheit vor dem Ertrag Vorrang zu geben.

5.3 Fremdwährungsrisiken

Das Eingehen von Fremdwährungsrisiken ist nur für die Bezahlung von Bestellungen aus dem

Ausland und notwendige Zahlungen an das Ausland zulässig. Veranlagungen und Kredite in Fremdwährungen sind untersagt.

5.4 Kontrahenten-Risiko

Das Kontrahenten-Risiko ist definiert als Risiko, welches entstehen kann, wenn eine Gegenpartei die Forderungen der Universität nicht oder nur teilweise den Verträgen gemäß erfüllt oder zu erfüllen imstande ist. Die Kontrahenten-Risiken werden wie folgt unterteilt:

- Bonitätsrisiko, auch Forderungsausfallrisiko genannt, besteht in der Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen oder Leistungen, begründet in der Liquiditätssituation des Vertragspartners.
- Settlement-Risiko, dabei handelt es sich um das Risiko, das bei jeder Art von Zahlungsverkehr (z. B. infolge Verzögerungen bei der Abwicklung) entstehen kann.
- Länderrisiko, umfasst in erster Linie die sehr umfangreichen politischen Risiken in den verschiedenen Ländern, in bzw. mit welchen Geschäftsbeziehungen unterhalten werden.

Bei der Evaluierung von Veranlagungen ist das Kontrahentenrisiko zu berücksichtigen. Zur Vermeidung des Risikos ist bei der Auswahl der Geschäftsbeziehung auf die Mindest-Bonität gemäß Punkt 6 dieser Richtlinie der Kontrahenten, die Länderzugehörigkeit (Schwerpunkt Österreich und Europa) und eine geringe Komplexität der Abwicklung zu achten.

6 Auswahl der Vertragspartner

Die Auswahl der Vertragspartner hat unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften zu erfolgen. Die Kernpartner der Zusammenarbeit sind vom Rektorat vorzugeben. Bei der Auswahl der Vertragspartner ist auf Sicherheit, Effizienz und Ertrag Bedacht zu nehmen.

Dies bedeutet konkret, dass der Schuldner

- als **Mindest-Bonität** die Bonität von BB Moody's Rating haben muss,
- das **Finanzprodukt kein Derivat** sein darf und auch nicht mit einem solchen kombiniert sein darf,
- eine **Kapitalgarantie** bestehen muss und
- eine **quartalsmäßige Beobachtung des Portfolios** notwendig ist, um bei sich abzeichnenden Änderungen eine zeitnahe Reaktion zu ermöglichen.

Finanzgeschäfte werden unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften nach Möglichkeit bei den vom Rektorat ausgewählten Kernbanken konzentriert. Dabei muss jedoch gewährleistet werden, dass alle Geschäfte innerhalb einer angemessenen Frist auch auf andere Banken umgestellt werden können. In Ausnahmefällen können nach vorheriger Genehmigung durch das Rektorat zusätzliche Finanzkontrahenten für Einzeltransaktionen herangezogen werden. Die Geschäftsvergabe erfolgt dabei stets unter Wettbewerbsbedingungen, wobei die erwartete Qualität, die vertraglichen Auflagen und die Bonität der Bank immer berücksichtigt werden. Keine Bank erhält eine explizite Zusage für einen bestimmten Anteil am Geschäftsvolumen. Eine dauerhafte Verlagerung des Geschäftsvolumens muss mit dem zuständigen Rektoratsmitglied abgestimmt werden.

7 Bestimmungen betreffend einzelne Finanzinstrumente

Aufnahme von Kredit, Darlehen, Kontokorrentrahmen und anderer passiver Finanzinstrumente

Die Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderen Finanzmitteln darf nur bei Notwendigkeit

durch das Rektorat unter Einhaltung der Zustimmungserfordernisse des UG 2002 und allfälliger weiterer Auflagen und Rahmen des Universitätsrates erfolgen.

Entsteht ungeplant ein kurzfristiger Mittelbedarf, der nicht durch Guthaben bedeckt ist, so kann dieser vom zuständigen Rektoratsmitglied bzw. bei einem Betrag über 100.000 EUR von einem weiteren Rektoratsmitglied durch Vereinbarung eines Kontokorrentrahmens bis zur Höhe von maximal einem Prozent der Jahreszuweisung des Globalbudgets, gesamt über alle Konten der Universität gerechnet, bedeckt werden, wenn die Abdeckung binnen 12 Monaten Frist gewährleistet ist. Es muss unverzüglich die/die Vorsitzende des Universitätsrates informiert werden.¹ Untersagt ist die Verwendung jeder Form riskanter Finanzierungen, Derivate und kombinierter Produkte.

Bei Veranlagungen orientiert sich die PLUS an den von der Allianz Nachhaltige Universitäten ausgegebenen Empfehlungen zu einer ökologisch-sozial nachhaltigen Finanzgebarung von Universitäten.

Veranlagungen

Es ist auf eine ausgewogene Verteilung auf verschiedene Banken zu achten um ein Klumpenrisiko zu minimieren. Ein Klumpenrisiko besteht darin, dass die Finanzmittelbestände in nur einer Veranlagungsform bzw. nur einer Bank veranlagt sind. Zur besseren Risikoverteilung dürfen nicht mehr als die Hälfte der Finanzmittel bezogen auf den monatlichen Jahresdurchschnitt bei einer Bank veranlagt sein. ~~Die Aufteilung der Finanzmittelbestände im Sinne der Reduzierung des Klumpenrisikos muss bis 01.09.2016 erfolgen.~~

Im Bedarfsfall kann das Limit vom Rektorat mit Zustimmung des Universitätsrats angehoben werden.

Anlageinstrumente

Folgende Anlageinstrumente sind unter Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie erlaubt:

- Bankkonten bei bestehenden, genehmigten Banken im Guthaben
- Termingelder/Tagesgelder bei genehmigten Banken und Termingelder bei der Republik Österreich oder Deutschland mit der in Punkt 6 definierten Mindestbonität und einer maximalen Restlaufzeit von einem Jahr
- Anleihen von gemäß Punkt 6 genehmigten Banken und Anleihen der Staaten der Republik Österreich oder Deutschland mit einer maximalen Restlaufzeit von 3 Jahren bei fixer Verzinsung oder mit Zinsbindung an einen anerkannten europäischen Zinsindex oder Anleihen mit längerer Laufzeit, für welche der Universität eine Kündigungszeit von nicht mehr als einem Monat mit einem Rückkaufswert von 100 % vom Nominale, der nicht unter den Ankaufskurs liegen darf, eingeräumt wird. Liegt der garantierte Rückkaufswert unter dem Ankaufswert, so muss die Differenz geringer sein als die ersparten Negativzinsen.
- kurzfristige Geldmarktfonds mit max. Restlaufzeit 1 Jahr
- Zinsbindungen sind nur für den Zeitraum von bis zu 5 Jahren zulässig und nach dem Grundsatz der Risikovermeidung auszuwählen und zu vereinbaren

Alle anderen Anlageinstrumente und Finanzinstrumente sind grundsätzlich untersagt und können erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Universitätsrat verwendet werden.

¹ Gemäß § 21 Abs. 1 Z 12 UG 2002 braucht das einen Rahmenbeschluss durch den Universitätsrat: "12. Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen;"

Verboten sind insbesondere

- Veranlagungen in Fremdwahrung
- Derivate, kombinierte Produkte und ahnliche Finanzinstrumente
- Anlagen ohne Kapitalgarantie
- Fremdfinanzierung zum Zweck der Veranlagung
- Aktien, Aktienfonds und Hedgefonds, Optionsgeschafte, Edelmetall, Rohstoffe und Unternehmensanleihen.

Alle Veranlagungen der Universitat werden durch die DLE Rechnungswesen und DLE Controlling vorbereitet und dem zustandigen Rektoratsmitglied fur die schriftliche Freigabe vorgelegt.

Alle bisher getatigten Veranlagungen bleiben von dieser Richtlinie unberuhrt.

Folgende Transaktionen zu Anlageinstrumenten konnen mit Freigabe durch das Rektorat und ohne Universitatsrat von der DLE Rechnungswesen und Controlling gema dem Vier-Augen-Prinzip durchgefuhrt werden:

- Veranlagung in Termineinlagen fur max. 3 Monate und max. 2 Millionen EUR
- Veranlagung in Termingelder/Tagesgelder

Burgschaften, Garantien und vertragliche Haftungsverhaltnisse

Die Abgabe von Burgschaften, Garantien und anderen vertraglichen Haftungsverhaltnissen ist nur durch das Rektorat und den Universitatsrat zulassig.

8 Transparenz, Ablaufe und Dokumentation

Uber samtliche Bankkontostande ist eine Dokumentation zu fuhren. In der DLE Rechnungswesen ist eine aktuell zu haltende Liste aller Bankkonten inklusive deren Stande zu fuhren. Diese sowie ein Bericht zu den Veranlagungen werden quartalsweise dem zustandigen Rektoratsmitglied von der DLE Rechnungswesen vorgelegt.

Jede Transaktion muss dokumentiert und nachvollziehbar sein. Buchungs- und Transaktionsbelege sind ordnungsgema zu kennzeichnen und aufzubewahren.

Uber den Stand der Veranlagungen, Burgschaften und Garantien und anderen Haftungsverhaltnissen sind das Rektorat und der Universitatsrat von der DLE Controlling im Rahmen der Quartalsabschlusse zu informieren.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie fur Veranlagungen und Liquiditat tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft.